

Einwohnergemeinde Kiesen



Gebührenreglement

Entwurf des Gemeinderates vom 7. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| ALLGEMEINES | 3 |
| GEGENSTAND | 3 |
| BEMESSUNG | 3 |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER | 4 |
| ERHEBUNG..... | 4 |
| GEBÜHRENBEREICHE | 5 |
| PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE | 6 |
| ORTSPOLIZEIWESEN | 6 |
| BAUWESEN | 7 |
| Baugesuche und Voranfragen..... | 7 |
| Baukontrolle..... | 8 |
| Weitere Aufwendungen | 9 |
| STEUERWESEN | 9 |
| VERSCHIEDENES | 9 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 10 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 10 |
| GEBÜHRENTARIF | 11 |

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (Richtwert 150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKП) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

| | |
|-------------|---|
| Verzugszins | Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. |
| Verjährung | Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann. |

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

| | | |
|---------------|--|--|
| Familienrecht | Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt: | Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361) |
| Erbrecht | Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung | Aufwandgebühr |
| | ² Aufnahme Siegelungsprotokoll | Fr. 50.-- |
| | ³ Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | Fr. 30.-- |
| | ⁴ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung, Eröffnung mit Zeugnis, Auszug, Verfassen Erbenruf, Richtigkeitsbescheinigung | Aufwandgebühr |
| | ⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20.-- |
| | ⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | Fr. 30.-- |
| | ⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr |
| | ⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben | Aufwandgebühr |

Einwohnerkontrolle

| | | |
|-----------------|--|--|
| | Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| | ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) |
| Einbürgerung | Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein | Aufwandgebühr |
| | ² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG | Aufwandgebühr reduziert , max. CHF 200.00 |
| | ³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV | Gratis |
| Adressauskünfte | Art. 19 Auskunft aus dem Einwohnerregister | Fr. 15.-- |

Ortspolizeiwesen

| | | |
|--|---|-----------------------------|
| Gesundheitswesen | Art. 20 Desinfektionen | Aufwandgebühr |
| Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken | Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: | Gebühren gemäss Art. 30 ff. |
| | ² Durchführen der Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr |
| | ³ Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr |
| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr | Fr. 40.-- |
| | ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag | Fr. --.50 Fr. --.20 |
| | ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr) | |

| | | |
|-----------------|--|---|
| | ⁴ Gewerbliche Nutzung des Parkplatzes und der Einbootsstelle bei der Jabergbrücke (Ein- und Auslad, Zusammenbau der Boote, Flosse etc.), pro Saison | Fr. 500.00 |
| | ⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden | |
| Leumundszeugnis | Art. 23 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis | Fr. 15.-- |
| Ausweise | Art. 24 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass) | Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11) |
| Fundbüro | Art. 25 Herausgabe von Fundvelos | Fr. 10.-- |
| Reklame | Art. 26 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) | Aufwandgebühr |
| | ² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde) | Aufwandgebühr |

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

| | | |
|--|--|---------------|
| Vorläufige, formelle Prüfung | Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | Aufwandgebühr |
| | ² Profilkontrolle | Aufwandgebühr |
| Vorläufige formelle und materielle Prüfung | Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr |
| | ² Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr |
| Koordinierte, materielle Prüfung | Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren | Aufwandgebühr |

Gebührenreglement

| | | |
|---|--|--|
| (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen | Fr. 20.-- pro Gesuch |
| | ³ Publikation | Fr. 50.-- |
| | ⁴ Mitteilung an die Nachbarn, je Mitteilung | Fr. 20.-- |
| | ⁵ Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr |
| | ⁶ Bauentscheid | Aufwandgebühr |
| | ⁷ Weitere Bewilligungen: | |
| | a) Schutzraumbefreiung | Fr. 30.-- |
| | b) Gewässerschutz | Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) |
| | c) Strassenanschluss | Fr. 30.-- |
| | d) Beanspruchung Strassenterrain | Fr. 30.-- |
| | e) Brandschutz | Aufwandgebühr |
| | f) Energietechnischer Massnahmenachweis | Aufwandgebühr |
| | g) Wasseranschluss | Fr. 30.-- |
| Beratung und Antragstellung | Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | Aufwandgebühr |
| (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) | ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen | Aufwandgebühr |
| | ³ Antrag an Bewilligungsbehörde | Aufwandgebühr |
| | ⁴ Amtsberichte | Aufwandgebühr |
| Projektänderungen / Verlängerungen | Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung | gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch |
| Vorzeitige Baubewilligung | Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung | Fr. 50.-- |
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn | Aufwandgebühr |
| Baukontrolle | | |
| Baubeginn | Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren), je Anzeige | Fr. 30.-- |

| | | |
|------------|--|---------------|
| Kontrollen | Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr |
|------------|--|---------------|

| | | |
|------------|---|---------------|
| Massnahmen | Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen | Aufwandgebühr |
|------------|---|---------------|

Weitere Aufwendungen

| | | |
|---------|--|--------------------------------|
| Planung | Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) | Aufwandgebühr Aufwandgebühr |
|---------|--|--------------------------------|

| | | |
|-------------------------------|--|---------------|
| Aussergewöhnliche Bauvorhaben | Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (Militärische Bauten, Bahnbauten usw.) | Aufwandgebühr |
|-------------------------------|--|---------------|

Steuerwesen

| | | |
|-------------|---|-----------|
| Veranlagung | Art. 39 Auskunft über Steuertaxation | Fr. 15.-- |
|-------------|---|-----------|

Verschiedenes

| | | |
|--------------|---|---------------|
| Nachschlagen | Art. 40 Nachschlagen im Archiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften | Aufwandgebühr |
|--------------|---|---------------|

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif **Art. 41** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr pro Stunde.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Übergangsbestimmung **Art. 42** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 43** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie den Gebührentarif vom 3. Dezember 1976 auf.

Die Versammlung vom nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Schreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 15. Oktober 2008 bis 13. November 2008 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 41 vom 10. Oktober 2008 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

.....

Gebührentarif

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 41 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Kiesen vom erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

| | | | |
|-----------------------------|-----|--------|--------------|
| 1. Aufwandgebühr | Fr. | 75.-- | pro Stunde |
| 2. Fotokopien schwarz-weiss | Fr. | -.20 | pro Seite A4 |
| | Fr. | -.30 | pro Seite A3 |
| Fotokopien für Ortsvereine | | gratis | |
| 3. Fotokopien farbig | Fr. | 1.-- | pro Seite A4 |
| | Fr. | 1.50 | pro Seite A3 |

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat Kiesen an seiner Sitzung vom beschlossen.

Der Präsident:

Der Schreiber:

.....

.....